

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung - Insel Usedom -

Auf der Grundlage der §§ 5, 15, 151 II und 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern, der §§ 40, 43 des Landeswassergesetzes Mecklenburg-Vorpommern sowie der §§ 1, 2, 6, 9, 12 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern in den jeweils aktuellen Fassungen wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung & Abwasserbeseitigung - Insel Usedom- vom 07. Dez. 2020 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung erlassen.

Artikel 1 Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung

§ 4 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz)

1) *Der Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:*

Werden Wassermengen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt, so kann der Gebührenpflichtige diese Mengen über den Einbau geeigneter und geeichter Messeinrichtungen nachweisen. Der Einbau der Messeinrichtung soll, soweit technisch möglich, im Bereich des Hausanschlusses für Trinkwasser erfolgen und ist beim Zweckverband unverzüglich anzuzeigen. Eine Berücksichtigung der zurückgehaltenen Wassermenge bei der Gebührenberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt, da der Gebührenpflichtige den Einbau oder Erneuerung der geeichten Messeinrichtung beim Zweckverband angezeigt hat. Die Messeinrichtung muss auf Kosten des Gebührenpflichtigen von einem fachlich geeigneten Unternehmen eingebaut und verplombt werden. Ebenso hat die Erneuerung, Veränderung und Unterhaltung der Messeinrichtung auf Kosten des Gebührenpflichtigen durch ein geeignetes Unternehmen zu erfolgen. Der Zweckverband hat das Recht, die Art und Ausführung der Messeinrichtung zu prüfen. Ist der Nachweis über Messeinrichtungen nicht möglich, kann der Nachweis der nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführten Wassermenge vom Gebührenpflichtigen durch ein spezifisches Fachgutachten geführt werden.

2) *Der Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:*

Die Verbrauchsgebühr beträgt für

Einrichtung I:	3,12 EUR je cbm
Einrichtung II:	3,34 EUR je cbm.

§ 6 (Heranziehung und Fälligkeit) wird wie folgt neu gefasst:


§ 6 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt und sind 2 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Der Bescheid über Benutzungsgebühren kann mit der Festsetzung anderer Abgaben verbunden werden.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartenden Benutzungsgebühren sind anteilig zum jeweils 1. des Monats angemessene Vorauszahlungen fällig.
- (3) Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid auf der Grundlage der Berechnungsdaten des vorhergehenden Erhebungszeitraumes festgesetzt. Fehlt es an solchen Berechnungsdaten, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Gebührensschuld fest.
- (4) Ist der Fälligkeitszeitpunkt einer Vorauszahlung bei der Bekanntgabe des Bescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag 2 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (5) Vorauszahlungen sind dem Kalenderjahr zuzurechnen, indem die Festsetzung der Vorauszahlungen durch Bescheid erfolgte. Ist die in dem Vorauszahlungszeitraum geleistete Vorauszahlung größer als die durch den Bescheid festgesetzten Benutzungsgebühren, wird der Unterschiedsbetrag durch Aufrechnung oder zur Rückzahlung binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides erstattet.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Seebad Ückeritz, 09. Dez. 2020


Uwe Hartmann
Verbandsvorsteher



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden können. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Insel Usedom geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Seebad Ückeritz, 09. Dez. 2020


Uwe Hartmann
Verbandsvorsteher

**Bekanntmachungsvermerk:**

Bekanntgemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.zv-usedom.de> am 21. Dez. 2020

